



LANDKREIS ROSTOCK · Am Wall 3-5 · 18264 Güstrow

Bentwisch GmbH
Hansestraße 21
18182 Bentwisch



RÜCKFRAGEN | ANTWORTEN
Hauptsitz Güstrow
Ihr Zeichen

Unser Zeichen
66.2-55.20.25-2-73

Michaela Koch
Telefon:
+49 3843 755-66203
Telefax:
+49 3843 755-66803
E-Mail:
Michaela.koch@lkros.de
Zimmer 3.227
Datum 24.09.2026

Plangenehmigung

für das Vorhaben

**Erschaffung künstlicher Gewässer im Zug der Erschließung
des Bebauungsplans Nr. 20 „Gewerbegebiet westlich der
Ortsumgehung und nördlich des Hansecenters“ in
Bentwisch**

Genehmigungsplanung der IBMV GmbH aus Juni 2026

BESUCHERADRESSEN

HAUPTSITZ
Am Wall 3–5
18273 Güstrow

STANDORT BAD DOBERAN
August-Bebel-Straße 3
18209 Bad Doberan

Telefon 03843 755-0
Telefax 03843 755-10810

BANKVERBINDUNG
Ostseesparkasse Rostock
IBAN DE58 1305 0000 0605 1111 11
BIC NOLADE21ROS

ALLGEMEINE SPRECHZEITEN
Di 8:30–12:00 | 13:30–16:00 Uhr
Do 8:30–12:00 | 13:30–17:00 Uhr
und nach Vereinbarung

INFO@LKROS.DE
INFO@LKROS.DE-MAIL.DE

Inhaltsverzeichnis

Teil A - Entscheidung	3
I. Genehmigung	3
II. Nebenbestimmungen	5
III. Hinweise	6
IV. Vorbehalt	7
V. Zu ersetzende Entscheidungen	7
VI. Entscheidung über Entschädigungen	8
VII. Kostenentscheidung	8
Teil B – Begründung	9
I. Sachverhalt	9
II. Rechtliche Würdigung	9
1. Zuständigkeiten	9
2. Plangenehmigung nach 68. Abs. 2 WHG	9
2.1 Formelle Voraussetzungen	9
2.2 Materielle Voraussetzungen	11
2.2.1 Voraussetzungen des § 68 Abs. 2 und 3 WHG	11
2.2.2 Voraussetzungen des § 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 VwVfG M-V	11
2.2.3 Öffentliche Belange	12
a) Belange des Landes Mecklenburg-Vorpommern	12
b) Belange des Landkreises Rostock	14
c) Ver- und Entsorgungstechnische sowie infrastrukturelle Belange	14
d) Belange der Vereine und Verbände	15
2.2.4 Private Belange	15
2.2.5 Planrechtfertigung	16
2.2.6 Strikt beachtliche Rechtssätze	16
2.2.6.1 Wasserrecht	16
2.2.6.2 Naturschutzrecht	17
2.2.7 Planabwägung	17
III. Begründung der Nebenbestimmungen und des Vorbehalts	18
IV. Begründung der zu ersetzenden Entscheidungen	18
V. Begründung der Entscheidung über Entschädigungen	19
VI. Begründung der Kostenentscheidung	19
Teil C – Rechtsbehelfsbelehrung	19

Auf Antrag der Bentwisch GmbH ergeht für die Erschaffung künstlicher Gewässer im Zug der Erschließung des Bebauungsplans Nr. 20 „Gewerbegebiet westlich der Ortsumgehung und nördlich des Hansecenters“ in Bentwisch folgender

BESCHEID

Teil A – Entscheidung

I. GENEHMIGUNG

Der Plan entsprechend dem Antrag der Bentwisch GmbH – im Folgenden Träger des Vorhabens (TdV) genannt – wird nach Maßgabe der nachstehend aufgeführten Planunterlagen sowie mit den in diesem Bescheid nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen, unbeschadet der auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhenden Ansprüchen Dritter, nach § 68 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz- WHG) in der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S.2585) in der zurzeit gültigen Fassung und § 74 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 2020 (GVOBl. M-V 2004 S. 410) in der derzeit gültigen Fassung mit verbindlicher Wirkung für die Beteiligten für das Vorhaben:

Erschaffung künstlicher Gewässer im Zug der Erschließung des Bebauungsplans Nr. 20 „Gewerbegebiet westlich der Ortsumgehung und nördlich des Hansecenters“ in Bentwisch

folgende Maßnahmen umfassend:

- Herstellung eines offenen Grabensystems bestehend aus drei Gewässern II. Ordnung mit den Bezeichnungen
 - 28S/1/1 (Hauptgraben)
 - 28S/1/1/4 (Nebengraben)
 - 28S/1/1/5 (Nebengraben)
- Breite der Grabensohle: 2,0 m; Neigung der Grabenböschung: 1:2; Grabentiefe: 1,20 m – 1,50 m; Grabenbreite: max. 8,0 m
- abschnittsweise einseitige und abschnittsweise beidseitige Bewirtschaftungsstreifen; teilweise mit Rasenschotter zur Bewirtschaftung der Drosselbauwerke
- Überfahrmöglichkeiten im Grabenverlauf mittels Verrohrung DN 500
- Drosselabfluss von 120 l/s in vorhandenes Gewässersystem
- Teilverrohrung des Gewässers 28S/1/1 unterhalb landwirtschaftlich genutzter Fläche mit DN 800
- Integration von Retentionsräumen (Einstauflächen) zur Abflusssdämpfung bestehend aus drei Kaskaden am Gewässer 28S/1/1
 - Trennung der Kaskaden mittels dreier Drosselbauwerke mit Abflussregelung auf 120 l/s
 - teilweise Dammaufschüttungen (max. 0,7 m hoch) zur Einfassung der Einstauflächen
- Kaskade 3: 13.400 m³ Speichervolumen, Retention bis zu 10-jährigen Starkregenereignissen
- Kaskade 2: 10.410 m³ Speichervolumen, Retention ab 10-jährigen bis zu 60-jährigen Starkregenereignissen
- Kaskade 1: 3.470 m³ Speichervolumen, Retention ab 60-jährigen bis zu 100-jährigen Starkregenereignissen
- Notüberlauf von Kaskade 3 in Kaskade 2 in Form einer breitflächigen Mulde in der Streuobstwiese
- Streichwehr im Damm zwischen Kaskade 1 und Kaskade 2
- Grabensohle und -böschung in Kaskade 2 angrenzend an Bebauung Goorstorf mit bindigem Boden + Riegel aus bindigem Material in Damm (60 cm breit * 120 m lang * 2 m tief)

genehmigt.

Zuständigkeiten der Bewirtschaftung:

- Gewässer II. Ordnung: Wasser- und Bodenverband „Untere Warnow – Küste“
- Drosselbauwerke: Nordwasser GmbH
- Einstauflächen: Gemeinde Bentwisch

Örtliche Lage:

<u>Gewässer</u>	28S/1/1		
EPSG-Code	25833	<u>R. Wert</u>	<u>H. Wert</u>
Bauanfang		316474	6000595
Bauende		316376	6001301
<u>Gewässer</u>	28S/1/1/4		
EPSG-Code	25833	<u>R. Wert</u>	<u>H. Wert</u>
Bauanfang		316097	6000724
Bauende		316245	6000831
<u>Gewässer</u>	28S/1/1/5		
EPSG-Code	25833	<u>R. Wert</u>	<u>H. Wert</u>
Bauanfang		316283	6000863
Bauende		316247	6000832
<u>Drosselbauwerk 1</u>	am Gewässer 28S/1/1		
EPSG-Code	25833	<u>R. Wert</u>	<u>H. Wert</u>
		316233	6000847
<u>Drosselbauwerk 2</u>	am Gewässer 28S/1/1		
EPSG-Code	25833	<u>R. Wert</u>	<u>H. Wert</u>
		316258	6001255
<u>Drosselbauwerk 3</u>	am Gewässer 28S/1/1		
EPSG-Code	25833	<u>R. Wert</u>	<u>H. Wert</u>
		316375	6001311

Der genehmigte Plan umfasst folgende Unterlagen:

- Antragsunterlagen der IBMV GmbH im Auftrag der Bentwisch GmbH aus Juni 2026 mit
 - Erläuterungsbericht
 - weiterführende Erläuterungen zur Regenwasserbewirtschaftung und diverse wassertechnische Untersuchungen/Berechnungen
 - Übersichtskarte, diverse Übersichtslageplan, diverse Lagepläne
 - Details, Bauwerksskizzen, Schnitte
 - Erläuterung und Übersichtslageplan Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung
 - Ergebnisse der Kamerabefahrung der vorhandenen Vorfluter
- Baugrundgutachten der Heidenlabor für Baustoff- und Umweltprüfung GmbH vom 12.07.2024
- Fachbeitrag nach Wasserrahmenrichtlinie der biota – Institut für ökologische Forschung und Planung GmbH vom 04.06.2025
- Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls aus Mai 2026
- Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörde vom 01.09.2026
- Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde vom 06.08.2026
- Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde vom 22.07.2026
- Stellungnahme des Staatlichen Amts für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg (StALU MM) vom 24.08.2026
- Stellungnahme des Landesamtes für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei M-V vom 10.08.2026
- Stellungnahme der Landesforstanstalt M-V – Forstamt Billenhagen vom 17.08.2026
- Stellungnahme des Warnow- Wasser- und Abwasserverband (WWAV) vom 06.08.2026
- Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Warnow – Küste“ vom 28.08.2026
- Stellungnahme des Landesamtes für innere Verwaltung M-V vom 14.07.2026
- Stellungnahme des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V vom 17.07.2026
- Stellungnahme des Landesanglerverbandes M-V e.V. vom 06.08.2026
- Stellungnahme der Deutschen Telekom vom 16.07.2026
- Stellungnahme der Kabel Deutschland/Vodafone GmbH vom 06.08.2026
- Stellungnahme von 50Hertz vom 10.07.2026
- Zustimmung der Eigentümer

II. NEBENBESTIMMUNGEN

Untere Wasserbehörde

1. Beginn und Abschluss der Bauarbeiten sind der Planfeststellungsbehörde 14 Tage vorher anzuzeigen.
2. Die durch die Bauausführung entstandenen Schäden am Gewässer, Dränagen und Wegen sind nach Beendigung der Baumaßnahmen ordnungsgemäß zu beheben (abgesehen von geplant zu verschließenden Drängen). Die Baustelle ist gründlich zu beräumen.
3. Während der Bauphase ist der schadlose Wasserabfluss zu gewährleisten.
4. Beim Bau ist zwingend darauf zu achten, dass keine nachteiligen Auswirkungen auf das Gewässer durch z.B. Schadstoff-, Nährstoff- oder Staubeinträge entstehen. Die Baustellenflächen, z.B. Lagerflächen für Baumaschinen/-materialien, sind in ausreichendem Abstand zum Gewässer einzurichten.
5. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bei Arbeiten am Gewässer ist auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Für den Havarie-Fall sind ausreichend Ölbindemittel

vorzuhalten.

6. Mit den, von der Maßnahme betroffenen Versorgungsträgern haben kurzfristig detailliertere Abstimmungen zu erfolgen. Die bauausführende Firma hat mit den jeweiligen Versorgungsbetrieben Einweisungstermine an Ort und Stelle zu vereinbaren.

Untere Bodenschutzbehörde

7. Für die Maßnahme ist eine qualifizierte bodenkundliche Baubegleitung (BBB) einzusetzen. Die BBB ist spätestens 1 Monat vor Baubeginn namentlich zu benennen. Durch die BBB ist ein Bodenschutzkonzept zu erstellen, dass sämtliche Maßnahmen zum vorsorgenden Bodenschutz enthält. Des Weiteren ist eine Bilanzierung des Bodenabtrags und -auftrags inkl. vorgesehener Verwertung vorzunehmen und es sind Aussagen zu den notwendigen Flächen für die Baustelleneinrichtung, Lagerung von Baumaterialien und die Zwischenlagerung von Böden zu treffen und in Form einer Karte darzustellen. Die bodenkundliche Baubegleitung hat durch eine regelmäßige Präsenz vor Ort sicherzustellen, dass die im Bodenschutzkonzept erarbeiteten Maßnahmen zum Schutz des Bodens beachtet werden. Durch die bodenkundliche Baubegleitung sind Protokolle anzufertigen und der unteren Bodenschutzbehörde unaufgefordert zum Ende einer jeden Arbeitswoche vorzulegen (dirk.harding@lkros.de).
8. Temporäre Arbeits- und Fahrtrassen sowie Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen sind mit geeigneten Maßnahmen gegen Schadverdichtungen des Untergrundes auszurüsten (Baustraßen, Lastverteilungsplatten).
9. Der Abtrag des Bodens im Baufeld hat rückschreitend zu erfolgen. D.h., ein mehrmaliges Befahren des abzutragenden Bodens ist zu vermeiden.
10. Oberboden und Unterboden sowie ggf. torfhaltigen bzw. stark organische Substrate sind bei Aushub, Transport, Zwischenlagerung und Verwertung sauber getrennt zu halten. Eine Bodenvermischung ist grundsätzlich nicht zulässig.
11. Bei der Lagerung des Oberbodens ist auf eine maximale Höhe der trapezförmigen (locker geschütteten) Mieten von 2 m mit steilen Flanken zu achten. Die Oberfläche ist zu glätten aber nicht zu verschmieren. Bei Lagerdauern von mehr als 2 Monaten innerhalb der Vegetationsperiode sind Oberbodenmieten aktiv zu begrünen/ anzusäen.
12. Bodenmieten aus stark organischen Substraten sind auf eine Höhe von 1,5 m zu begrenzen und die Lagerungsdauer ist so gering wie möglich zu halten. Unmittelbar nach der Schüttung der Bodenmieten sind diese trapezförmig zu profilieren und für den Schutz gegen Austrocknung mit einer Folie abzudecken.

III. HINWEISE

Die Nebenbestimmungen der Träger der öffentlichen Belange ausweislich der Unterlagen sind zu beachten.

Untere Wasserbehörde

1. Nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 LWaKüG M-V sind „Gräben und sonstige kleine Wasseransammlungen einschließlich einmündender Entwässerungsgräben, die dadurch gekennzeichnet sind, dass sie nur zeitweilig Wasser führen“ von den Bestimmungen des WHG und des LWaKüG M-V ausgenommen. Dies könnte ggf. nach Errichtung der künstlichen Gewässer eintreten.
2. Von einem Plangenehmigungsverfahren nach § 68 WHG zur Beseitigung der vorhandenen verrohrten Gewässer wurde abgesehen. Im Zuge der Untersuchungen von Möglichkeiten zur Erschließung des B-Plangebietes wurde festgestellt, dass die Rohrleitungen nicht mehr an offene Gewässer anbinden und lediglich als Ackerdrainage dienen. Demnach weisen sie keine Gewässereigenschaften auf und sind auch nicht als solche zu behandeln.

3. Das Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser sowie die Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer stellen entsprechend § 9 Abs. 1 WHG eine Benutzung dar. Eine Benutzung der Gewässer bedarf nach § 8 WHG einer Erlaubnis.

Diese Erlaubnis ist bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Rostock vor Beginn der Baumaßnahme gesondert zu beantragen. Die entsprechenden technischen Regelwerke sind zu berücksichtigen.

Untere Bodenschutzbehörde

4. Die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes sind zu berücksichtigen. Es ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten.
5. Für die Planung und Umsetzung des baubegleitenden Bodenschutzes ist DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ maßgeblich, ergänzt durch DIN 18915 - Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten. Im stofflichen und bodenchemischen Bereich wird die DIN 19639 durch die DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ ergänzt.
6. Sollte bei den Baumaßnahmen verunreinigter Boden oder Altablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle, Bauschutt etc.) angetroffen werden, so sind diese Abfälle vom Abfallbesitzer bzw. vom Grundstückseigentümer einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Diese Abfälle dürfen nicht zur erneuten Bodenverfüllung genutzt werden.
7. Gegen die Verwendung von Ersatzfüllstoffen aus zugelassenen Kiesgruben gibt es keine Einwände. Werden Materialien von ortsfremden Baustellen oder Flächen zur Verfüllung verwendet, ist die Schadstofffreiheit durch ein Untersuchungsattest eines zugelassenen Umweltlabors nachzuweisen.
8. Soweit im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Die Forderungen der §§ 6 bis 8 Bundes- Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 16.07.2021 sind zu beachten. Auf die Einhaltung der Anforderungen der DIN 19731 wird besonders hingewiesen.

Untere Denkmalschutzbehörde

Wenn während der Erdarbeiten archäologische Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 Denkmalschutzgesetz M-V (DSchG M-V) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. Für weitere Auskünfte zu den bodendenkmalpflegerischen Belangen stehen jederzeit die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Rostock, Am Wall 3-5, 18273 Güstrow (Herr du Mont; Tel.: 03843 755-63301; E-Mail: patrick.dumont@lkros.de) und das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V (Domhof 4/5, 19055 Schwerin, Tel.: 0385/ 58879-111) zur Verfügung.

IV. VORBEHALT

Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen bleibt vorbehalten.

V. ZU ERSETZENDE ENTSCHEIDUNGEN

Es liegen keine zu ersetzenden Entscheidungen vor.

VI. ENTSCHEIDUNG ÜBER ENTSCHÄDIGUNG

Sind Eigentümer oder andere Nutzungsberechtigte durch diesen Plangenehmigungsbeschluss aufgrund dauerhafter oder baubedingter Inanspruchnahme von Grundstücken in einem Ausmaß betroffen, das über die Sozialbindung des Eigentums hinausgeht, so besteht dem Grunde nach ein Entschädigungsanspruch gegenüber dem Vorhabensträger. Die abschließende Entscheidung über die Höhe der Entschädigung bleibt vorbehalten. Zur Vorbereitung der abschließenden Entscheidung über die Höhe der Entschädigung hat der Vorhabensträger der Plangenehmigungsbehörde entweder eine mit dem Nutzer, dem Grundstückseigentümer oder dem Betroffenen geschlossene Vereinbarung über die Höhe der Entschädigung oder bei Nichtzustandekommen einer Vereinbarung ein sachverständiges Schadensermittlungsgutachten auf der Grundlage einer Dokumentation der betroffenen Grundstücke, dem vorhabensbedingten Nutzungsausfall bzw. der Art und Intensität der Beeinträchtigung der bisherigen Benutzung des Grundstückes oder sonstiger nachweislicher finanziellen Nachteile zu übergeben.

Die Übergabe dieser Unterlagen an die Plangenehmigungsbehörde hat spätestens 6 Monate nach Beendigung der Bauarbeiten zu erfolgen.

VII. KOSTENENTSCHEIDUNG

Gemäß Verwaltungskostengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 04.10.1991 (GVOBl. M-V S. 366, ber. S. 435), in Verbindung mit der Kostenverordnung für Amtshandlungen der Wasserwirtschaftsverwaltung vom 25.05.2010 (GVOBl. M-V S. 300) wird eine Gebühr festgesetzt und aufgrund des erhöhten Verwaltungsaufwandes als angemessen betrachtet.

Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus den Gebührennummern 220 der Kostenverordnung für Amtshandlungen der Wasserwirtschaftsverwaltung (Wasserwirtschaftskostenverordnung - WaKostVO M-V). Unter Berücksichtigung des Beratungs-, Prüf- und Kontrollaufwandes und in Anlehnung an die Gebührennummer 100.2 (je angefangene halbe Stunde 32,25 EUR) wird die Gebühr auf 4515 EUR festgesetzt. Für die Erteilung der Plangenehmigung wurden insgesamt 70 Arbeitsstunden aufgewendet.

Leistung:	Plangenehmigung nach § 68 Absatz 2 Satz 1 WHG
Gebühr:	4515 €

Dieser Betrag ist bis zum **22.10.2026** auf das Konto des Landkreises Rostock unter Angabe des cod. Zahlungsgrundes zu überweisen.

Bankverbindung:	Ostseesparkasse Rostock
BIC:	NOLADE21ROS
IBAN:	DE58 1305 0000 0605 1111 11
Zahlungsgrund:	12212542 (Verwendungszweck)

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 34 G vom 22.12.2011 (BGBl. I S. 3044) hat ein Widerspruch gegen die Kostenfestsetzung keine aufschiebende Wirkung und entbindet nicht von der Zahlungspflicht. Bei Zahlungsverzug kann der Betrag im Verwaltungsverfahren eingezogen werden.

Teil B – Begründung

I. SACHVERHALT

Die zu errichtenden Gewässer II. Ordnung mit den Bezeichnungen 28S/1/1, 28S/1/1/4 und 28S/1/1/5 befinden sich in der Ortslage Bentwisch im Landkreis Rostock.

Es ist geplant im Zuge der Erschließung des Bebauungsplans Nr. 20 „Gewerbegebiet westlich der Ortsumgehung und nördlich des Hansecenters“ in Bentwisch künstliche Gewässer mit dem Hauptziel der Niederschlagswasserableitung bzw. -retention herzustellen. In der Gesamtbetrachtung ergibt sich ein anthropogen überprägtes Abflussregime, das durch gezielte Retentionsmaßnahmen modifiziert und in Richtung eines naturnahen Abflussverhaltens gedämpft wird. Im Vorhabengebiet werden Starkregenereignisse bis zu einer Jährlichkeit von 100 Jahren zurückgehalten. Eine Verschlechterung der Situation unterhalb liegender Gewässer ist nicht zu befürchten. Insgesamt kann die Vereinbarkeit mit den Grundsätzen der Gewässerbewirtschaftung gemäß § 6 Abs 1. WHG festgestellt werden. Auch wenn das Ziel natürlicher Abflussverhältnisse durch den Einbau von Drosselbauwerken eingeschränkt wird, überwiegen die Vorteile der Unterstützung aller weiteren Bewirtschaftungsziele.

Mit den Antragsunterlagen aus Juni 2026 beantragte die IBMV GmbH im Auftrag der Bentwisch GmbH die Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens für die Erschaffung künstlicher Gewässer im Zug der Erschließung des Bebauungsplans Nr. 20 „Gewerbegebiet westlich der Ortsumgehung und nördlich des Hansecenters“ in Bentwisch gemäß § 68 WHG.

Das Einverständnis der anderen betroffenen Eigentümer liegt vor.

II. RECHTLICHE WÜRDIGUNG

1. Zuständigkeiten

Bestandteil der Gesamtmaßnahme sind wesentliche Veränderungen des Gewässers (§ 67 Abs. 2 WHG). Für einen nicht UVP - pflichtigen Gewässerausbau kann nach § 68 WHG Abs. 2 an Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden.

Mit der Erschaffung künstlicher Gewässer im Zug der Erschließung des Bebauungsplans Nr. 20 „Gewerbegebiet westlich der Ortsumgehung und nördlich des Hansecenters“ in Bentwisch entstehen Gewässer II. Ordnung.

Der Landrat des Landkreises Rostock als untere Wasserbehörden ist nach § 66 LWaKüG M-V zuständige Planfeststellungsbehörde, d.h. für Planfeststellungen oder -genehmigungen nach § 68 WHG zuständig.

2. Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 WHG

2.1. Formelle Voraussetzungen

Es wurden alle formellen Voraussetzungen für das wasserrechtliche förmliche Genehmigungsverfahren gemäß § 70 Abs. 1 WHG i.V.m. §§ 72 ff. VwVfG berücksichtigt.

Es wurde gemäß § 74 Abs. 6 S. 1 Nr. 2 VwVfG M-V das Benehmen mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, hergestellt. Hierzu wurden folgende Träger öffentlicher Belange in das Verfahren einbezogen:

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme(n) vom:
Untere Naturschutzbehörde	01.09.2026
Untere Bodenschutzbehörde	06.08.2026
Untere Denkmalschutzbehörde	22.07.2026
Kataster- und Vermessungsamt Landkreis Rostock	-
Amt für Brand- und Katastrophenschutz Landkreis Rostock	-
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg	24.08.2026
Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei M-V	10.08.2026
Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern – Forstamt Billenhagen	17.08.2026
Warnow- Wasser- und Abwasserverband (WWAV)	06.08.2026
Wasser- und Bodenverband „Untere Warnow – Küste“	28.08.2026
Landesamt für innere Verwaltung M-V	14.07.2026
Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V	17.07.2026
Deutsche Telekom Technik GmbH	16.07.2026
Hansegas GmbH	-
Kabel Deutschland/Vodafone GmbH	06.08.2026
50Hertz Transmission GmbH	10.07.2026
GDMcom GmbH	-
Wemag Netz GmbH	-

Die nach § 63 des Gesetzes über Naturschutz und Landespflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. 07. 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 06.02.2012 (BGBl. I S. 148) i.V.m. § 30 NatschAG M-V anerkannten Naturschutzvereinigungen wurden über das Verfahren in Kenntnis gesetzt und es wurde ihnen Gelegenheit zur Mitwirkung im Verfahren gegeben.

Das Mitwirkungsrecht der Grünen Liga M-V ruht seit 19.03.2003 (Amtsblatt M-V, 2003 S. 786, Bekanntmachung des Umweltministeriums vom 23.06.2003).

Vereinigung	Stellungnahme vom
NABU Mecklenburg-Vorpommern e.V.	-
BUND Landesverband M-V e.V.	-
Landesanglerverband M-V e.V.	06.08.2026
Landesjagdverband M-V e.V.	-
Verein für Landschaftsgestaltung und Artenschutz M-V e.V.	-
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald M-V e.V.	-

Um die Voraussetzungen des § 74 Abs. 6 Satz Nr. 1 VwVfG M-V zu erfüllen, waren eine schriftliche Erklärung der Eigentümer und Nutzer über ihr Einverständnis mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechtes einzuholen. Dies ist erfolgt.

2.2. Materielle Voraussetzungen

2.2.1. Voraussetzungen des § 68 Abs. 2 und 3 WHG

Nach § 67 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 68 Abs. 1 bedarf die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (Gewässerausbau) der vorherigen Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens. § 68 Abs. 2 WHG räumt die Möglichkeit ein, für einen nicht UVP- pflichtigen Gewässerausbau an Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung zu erteilen.

Gemäß der Liste der „UVP- pflichtigen Vorhaben“ nach Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist das Vorhaben als sonstige Ausbaumaßnahme (Ziffer 13.18) unter wasserwirtschaftliche Vorhaben mit Benutzung oder Ausbau eines Gewässers eingeordnet. Bezüglich Nr. 13.18.1 der Anlage 1 UVPG ist für die Gewässerneugestaltung (§ 67 WHG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Im Ergebnis der seitens des Landrates des Landkreises Rostock als untere Wasserbehörde vorgenommenen Einzelfallprüfung wurde festgestellt, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen aus der Realisierung des Vorhabens zu erwarten sind. Das Vorhaben bedarf keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Nach § 3 a Satz 2, 2. Halbsatz UVPG wurde diese Entscheidung der Öffentlichkeit durch Bekanntmachung auf der Internetseite des Landkreises Rostock zugänglich gemacht.

Für einen nicht UVP-pflichtigen Gewässerausbau kann vorbehaltlich der Erfüllung der Voraussetzungen des § 74 Abs. 6 VwVfG M-V anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden.

Die bisher ausdrücklich vorgeschriebene Voraussetzung für die Zulässigkeit eine Plangenehmigung, wie die Umweltrelevanz oder die Frage, ob mit Einwendungen Dritter zu rechnen ist, könnten entfallen, weil sich bereits aus der Anlage 1 UVPG ergibt, dass der geplante Gewässerausbau nicht UVP-pflichtig ist und somit an die Stelle der Planfeststellung die Plangenehmigung tritt. Von der Ermessensvorschrift des § 68 Abs. 2 WHG wurde Gebrauch gemacht und ein Plangenehmigungsverfahren zugelassen. Als Ermessenserwägung wurde die Notwendigkeit der Verfahrensvereinfachung und Verfahrensbeschleunigung herangezogen, da es sich um ein Vorhaben zur Vorbeugung der Entstehung nachteiliger Hochwasserfolgen handelt (vgl. Czychowski/Reinhardt, Wasserhaushaltsgesetz, 10. Auflage 2010, § 68, Rdnr. 39, 44).

Der beantragte Gewässerausbau ist weder so bedeutsam noch so umfangreich oder problematisch, dass ein Planfeststellungsverfahren erforderlich oder angemessen ist.

Entsprechend § 68 Abs. 3 WHG darf der Plan nur festgestellt oder genehmigt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen nicht zu erwarten ist und andere Anforderungen nach diesem Gesetz oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften erfüllt werden.

Die Anforderungen des § 68 Abs. 3 WHG werden durch die Planung und bei Einhaltung der unter Teil A Punkt II aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt.

2.2.2. Voraussetzungen des § 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 VwVfG M-V

Neben den Bestimmungen der §§ 67 u. 68 WHG waren im Genehmigungsverfahren die Vorschriften des § 74 Abs. 6 VwVfG über die Plangenehmigung anzuwenden. Dabei war besonders zu beachten, dass neben den Voraussetzungen des § 68 Abs. 3 WHG für eine Plangenehmigung zusätzlich die des § 74 Abs. 6 VwVfG M-V erfüllt sein musste, d.h. dass an die Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung nur erteilt werden kann, wenn Rechte anderer

nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben.

Von der Baumaßnahme und den Auswirkungen betroffen sind folgende Flurstücke:

Gemarkung, Flur	Flurstücks-Nr.	Eigentümer	Datum Zustimmung
Goorstorf, 1	122/37 und 119	E 1	07.07.2026
Goorstorf, 1	121/2	E 2	02.07.2026
Bentwisch, 1	68/2, 69, 70, 71	Gemeinde Bentwisch (Antragstellerin über Bentwisch GmbH)	

Alle von der Baumaßnahme vorübergehend oder dauerhaft betroffenen Grundstückseigentümer haben sich gemäß § 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 VwVfG M-V schriftlich einverstanden erklärt. Mit allen betroffenen Flächeneigentümern wurden Bauerlaubnisklärungen abgeschlossen. Die Eigentümer bestätigen darin, dass sie über das Bauvorhaben informiert wurden und dem Vorhaben zustimmen.

Die betroffenen Flurstücke 68/2, 69, 70, 71 der Flur 1, Gemarkung Bentwisch wurden mit Datum vom 26.06.2026 und mit Datum vom 03.07.2026 von der Gemeinde Bentwisch gekauft.

2.2.3. Öffentliche Belange

Es wurde entsprechend § 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 VwVfG M-V mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, das Benehmen hergestellt.

Die seitens der Träger öffentlicher Belange erhobenen Forderungen konnten ganz oder zum Teil durch erklärende Stellungnahmen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ohne über den Plan hinausgehende Regelungen ausgeräumt werden bzw. sind Gegenstand einer Nebenbestimmung.

Insbesondere wurden an öffentlichen Belangen in das Verfahren einbezogen und eingebracht:

- a) Belange des Landes Mecklenburg-Vorpommern
- b) Belange des Landkreises Rostock
- c) Ver- und Entsorgungstechnische sowie infrastrukturelle Belange
- d) Belange der Vereine und Verbände

a) Belange des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Das **Landesamt für innere Verwaltung M-V** gab an, dass sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern in dem Vorhabengebiet befinden.

Das **Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz (LPBK M-V)** gab an, dass aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs der Maßnahme und fehlender Landesrelevanz das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig sei. Das LPBK M-V verweise darauf, dass gemäß § 52 LBauO der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich sei. Es wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Das **Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg (StALU MM)** weist darauf hin, dass die Abteilung Landwirtschaft keine grundsätzlichen Bedenken habe und bittet um Beachtung folgender Hinweise:

- Der Entzug bzw. die zeitweilige Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ist auf den absolut notwendigen Umfang zu beschränken. Auf den zeitweilig in Anspruch genommenen Flächen ist die landwirtschaftliche Nutzbarkeit nach Abschluss der Baumaßnahmen vollständig wiederherzustellen.

- Die Erreichbarkeit der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen mit landwirtschaftlicher Technik und die Funktionstüchtigkeit vorhandener Dränagesysteme sind sicherzustellen.
- Von den Planungen betroffene Landwirtschaftsbetriebe sind frühzeitig zu beteiligen und über zu erwartende Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit ihrer Eigentums- oder Pachtflächen zu informieren, damit vor Realisierung der Maßnahme ggf. erforderliche Ausgleichs- und Entschädigungsregelungen getroffen werden können.

Hinsichtlich der Thematik Wasserwirtschaft führt das StALU MM folgendermaßen aus:

Das Vorhaben liegt über dem Grundwasserkörper WP_WA_9_16 (Warnow) und betrifft über die Niederschlagsentwässerung (Menge, Belastung) des Gebiets den nach WRRL berichtspflichtigen Fließgewässer-Wasserkörper WAUN-0600 des Peezer Bachs sowie nachfolgend den eben falls berichtspflichtigen Küstenwasserkörper WP_05 der Unterwarnow. Im vorgelegten WRRL-Fachbeitrag werden die relevanten Wasserkörper sowie die sich aus der Planung bzw. der späteren Umsetzung ergebenden Wirkfaktoren auf diese ausreichend dargestellt. Hinweis zu Tabelle 2-1 des WRRL-Fachbeitrags (hieraus ergeben sich keine Nachforderungen): Der Wasserkörper WAUN-0600 ist als natürlich eingestuft. Daraus ergibt sich das Bewirtschaftungsziel eines „guten ökologischen Zustands“ und nicht „... Potentials“ (Zeile ‚Bewirtschaftungsziele‘). Der im Fachbeitrag erwähnte in Aufstellung befindliche B-Plan für ein Gewerbegebiet in Mönchhagen bezieht sich vermutlich auf den B-Plan Nr. 3.2 der Gemeinde Mönchhagen, der im Entwurf vorliegt. Demnach soll anfallendes Niederschlagswasser der Freiflächen über eine Regenrückhaltung gepuffert und anschließend über eine Regenwasser-Behandlungsanlage gereinigt und gedrosselt in den anliegenden Regenwasserkanal geleitet werden. Das über Dachflächen anfallende Regenwasser soll über unterirdische Kiesrigolen und das Grundwasser versickert werden. Das geplante Vorhaben steht entsprechend WRRL-Fachbeitrag dem Verbesserungsgebot nicht entgegen, dem kann gefolgt werden. Das Verschlechterungsverbot kann nur eingehalten werden, wenn die Hinweise in den Kapiteln ‚Belange Gewässergüte‘ und ‚Belange Hydrologie‘ berücksichtigt und umgesetzt werden.

Aus Sicht der Gewässergüte bestehen gegen die Konzeption der Regenwasserbewirtschaftung keine grundsätzlichen Bedenken. Die abschließende Gewässerverträglichkeit ist jedoch an die nachfolgend genannten Anforderungen zu binden. Die Planunterlagen sind technisch und inhaltlich grundsätzlich plausibel dargestellt. Die vorgesehene offene Ableitung des Niederschlagswassers ist gegenüber einer ausschließlich geschlossenen und kanalgebundenen Ableitung aus gewässerökologischer Sicht zu begrüßen. Durch die offenen Gerinne und Retentionsflächen können insbesondere durch Sedimentation und Rückhalt partikulär gebundener Stoffe positive Reinigungseffekte erzielt werden. In den Antragsunterlagen fehlt jedoch eine hinreichend konkrete Betrachtung der aus dem geplanten Gewerbegebiet zu erwartenden Stoffeinträge und -frachten. Der Nachweis der erforderlichen Niederschlagswasserbehandlung wird im Wesentlichen auf die zukünftigen Nutzer bzw. Grundstückseigentümer verlagert. Es ist darauf hinzuweisen, dass die vorgesehenen Retentionsflächen zwar ein Potenzial zur Reduzierung von Stoffeinträgen aufweisen, jedoch nicht ohne Weiteres mit einer definierten Reinigungsanlage gleichgesetzt werden können. Insbesondere für gelöste Stoffe ist keine hinreichende Reinigungswirkung allein durch die Retention anzunehmen. Vor Anschluss der jeweiligen Teilflächen an das Entwässerungssystem ist daher auf Grundlage der tatsächlich vorgesehenen Flächennutzung eine Bewertung der Niederschlagswasserabflüsse einschließlich der Zuordnung zu den jeweiligen Belastungskategorien nach DWA-A 102-2 vorzunehmen. Die sich daraus ergebenden Anforderungen an die Niederschlagswasserbehandlung sind nachzuweisen und erforderlichenfalls vor Einleitung in das offene Vorflutsystem umzusetzen. Soweit erforderlich, ist ergänzend die immissionsbezogene Gewässerverträglichkeit nach DWA M 102-3 nachzuweisen. Insgesamt ist festzustellen, dass die hydraulische Bemessung in den vorliegenden Unterlagen wesentlich ausführlicher behandelt wird als die zu erwartenden stofflichen Auswirkungen der geplanten Gebietsentwicklung. Der Schlussfolgerung des WRRL-Fachbeitrags, wonach während der Bauphase keine relevanten Auswirkungen einer möglicherweise erforderlichen Grundwasserhaltung zu erwarten seien, kann in dieser Pauschalität nicht gefolgt werden. Nach den vorliegenden Unterlagen sind weder die Beschaffenheit des gegebenenfalls zu fördernden Grund- bzw. Schichtenwassers noch die Fördermengen, die Dauer der Wasserhaltung und die konkreten Einleitmengen abschließend bekannt. Eine Bewertung

der Gewässerverträglichkeit ist auf dieser Grundlage derzeit nicht möglich. Vor einer Einleitung ist daher eine geeignete Analytik des zu fördernden Wassers durchzuführen. Darüber hinaus sind Förder- und Einleitmenge sowie Einleitstelle und gegebenenfalls erforderliche Behandlungsmaßnahmen darzustellen. Die entsprechenden Nachweise sind vor Aufnahme der Wasserhaltung zu erbringen, um eine Beeinträchtigung der Bewirtschaftungsziele (hier: Verschlechterungsverbot) der betroffenen Oberflächenwasserkörper Peezer Bach und Unterwarnow auszuschließen. Eine hinreichende Betrachtung möglicher Havariefälle ist den vorliegenden Unterlagen nicht zu entnehmen. Aufgrund der vorgesehenen gewerblichen Nutzung ist sicherzustellen, dass wassergefährdende Stoffe, beispielsweise infolge von Betriebsstörungen, Leckagen, Unfällen oder Löschereignissen, nicht über die Niederschlagswasserentwässerung in das offene Vorflutsystem und die nachfolgenden Oberflächengewässer gelangen können. Hierfür sind geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sowie ein entsprechendes Havariekonzept vorzusehen. Aufgrund der vorgesehenen Funktion des offenen Grabensystems ist langfristig mit einer Akkumulation von Sedimenten und partikulär gebundenen Schadstoffen zu rechnen. Die Antragsunterlagen sollten daher um ein geeignetes Unterhaltungs- und Sedimentmanagementkonzept ergänzt werden. Dieses sollte insbesondere regelmäßige Kontrollen der Sedimentationsbereiche, Kriterien für eine bedarfsgerechte Räumung sowie die Untersuchung und ordnungsgemäße Verwertung bzw. Entsorgung des anfallenden Räumgutes umfassen.

Aus Sicht der Hydrologie bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das geplante Vorhaben. Die Dimensionierung des Grabensystems wurde ausführlich, nachvollziehbar und plausibel dargelegt. Seitens der Hydrologie bestehen keine weiteren Anmerkungen oder Ergänzungen. Im WRRL-Fachbeitrag wird erwähnt, dass während der Bauphase womöglich eine Grundwasserhaltung erforderlich sein könnte. Dies bedarf einer Wasserrechtlichen Genehmigung, welche bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen ist. Die dafür vorgesehenen Antragsunterlagen müssen Angaben bzgl. der Beschaffenheit und der Fördermenge des zu erwartenden Schichtenwassers, Dauer der Grundwasserhaltung, Einleitpunkt sowie Einleitmengen enthalten. Basierend darauf können Auswirkungen auf die betroffenen Grundwasserkörper und Oberflächenwasserkörper bewertet werden.

Das **Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei M-V (LALLF M-V)** teilte mit, dass keine Einwände gegen die Erteilung der Plangenehmigung für das Vorhaben bestehen. Das LALLF M-V weist daraufhin, dass geeignete Maßnahmen zu ergreifen seien, um die Einleitung bzw. den Eintrag von Schadstoffen in die vorgelagerten Vorfluter (Peezer Bach, Unterwarnow, Küstengewässer) auszuschließen. Der Peezer Bach ist ein überregional bedeutendes Meerforellengewässer. Vorsorglich wird auf mögliche Schadensersatzforderungen der Fischereiberechtigten nach § 823 BGB hingewiesen, sofern durch das Vorhaben das Fischereirecht des Fischereiberechtigten beeinträchtigt wird oder eine Beeinträchtigung der Fischbestände oder deren Reproduktionsbedingungen festgestellt wird.

Die **Landesforstanstalt M-V – Forstamt Bad Billenhagen** gab an, dass aus forstrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen das geplante Bauvorhaben bestünden. Wald im Sinne von § 2 LWaldG sei nicht betroffen.

b) Belange des Landkreises Rostock der Landrat

Die Hinweise der **unteren Bodenschutzbehörde** und **unteren Denkmalschutzbehörde** sind bereits oben erläutert. Die **untere Naturschutzbehörde** hat keine weiteren Anmerkungen.

Das **Kataster- und Vermessungsamt** und das **Amt für Brand- und Katastrophenschutz** haben keine Stellungnahme zum Vorhaben abgegeben.

c) Ver- und Entsorgungstechnische sowie infrastrukturelle Belange

Der **Wasser- und Bodenverband „Untere Warnow – Küste“** gibt an, keine weiteren Hinweise oder Auflagen zu der geplanten Maßnahme geltend zu machen.

Der **Warnow-Wasser- und Abwasserverband (WWAV)** teilt mit, dass aus siedlungswasserwirtschaftlicher Sicht keine Einwände gegen das Vorhaben bestehen.

Die **50Hertz Transmission GmbH** teilt mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen befinden. Dazu zählen z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke,

Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen. Folgende Forderungen werden seitens der 50Hertz Transmission GmbH geltend gemacht:

- Angrenzend an den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 20 "Gewerbegebiet westlich der Ortsumgehung und nördlich des Hansecenters" befindet sich eine Trafotransportstrecke der 50Hertz Transmission GmbH zum UW Rostock. Der Schwerlastverkehr muss während und nach der Baumaßnahme uneingeschränkt möglich sein. Der Straßenquerschnitt muss unverändert beibehalten werden.

Die **Telekom Technik GmbH** führt aus, dass sich im Planbereich Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG befinden. Es bestehen jedoch keine Einwände, wenn für die Telekom die erforderlichen Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen an ihrem ober- und unterirdischen Kabelnetz jederzeit möglich sind. Geländeänderungen im Bereich der Trassen sind in jedem Fall mit der Telekom Technik GmbH abzustimmen. Bei Freilegung der Telekommunikationslinien während der Baumaßnahme sind diese durch geeignete Maßnahmen zu schützen und zu sichern (z. B. durch Halbrohre). Sollten Sicherungs- bzw. Verlegemaßnahmen erforderlich sein, so sind diese rechtzeitig unter der nachfolgenden E-Mail-Adresse zu beantragen, damit für die Prüfung der Kostentragungspflicht und ggf. Erstellung der vertraglichen Regelungen ein angemessener Zeitraum zur Verfügung steht: T_NL_Ost_PTI_23_Betrieb_1@telekom.de.

Die **Vodafone GmbH** teilt mit, dass sich im Planbereich keine Telekommunikationsanlagen ihres Unternehmens befinden und dementsprechend keine Einwände bestehen.

d) Belange der Vereine und Verbände

Der **Landesanglerverband M-V e.V. (LAV)** befürwortet die Maßnahme, da durch sie offene Grabensysteme im Austausch zu geschlossenen, unterirdischen Rohrleitungen als Vorflutstrukturen erschaffen werden. Offene Grabensysteme böten eine Möglichkeit amphibische und aquatische Biozönose zu schaffen. Der LAV stimmt daher der Plangenehmigung „Erschaffung künstlicher Gewässer im Zuge der Erschließung des B-Plans Nr. 20 in Bentwisch“ zu und gibt weiter folgende Hinweise:

1. Funktionierende Biozönosen im amphibischen / aquatischen Bereich können sich entwickeln, wenn die Grabensysteme mäandrierend sind. Nach den Planunterlagen ist dies bei den geplanten offenen Vorflutern der Fall.
2. Weiterhin ist auch eine mäßige Unterhaltungsform maßgeblich dafür verantwortlich, dass sich Strukturen im Grabensystem entwickeln, die den Wasserabfluss verzögern und Hochwasserspitzen abgeschwächt werden können. Der LAV versteht unter mäßiger Unterhaltung eine wechselseitige Stromlinienmäh und nur die Entnahme von Pflanzenteilen und nicht Sedimenten, so dass nicht in kürzester Zeit ein trapezförmiger Graben entsteht, indem das Wasser ungebremst abfließen kann.

Der **Verein für Landschaftsgestaltung und Artenschutz M-V e.V.**, der **NABU M-V e.V.**, der **BUND M-V e.V.**, der **Landesjagdverband M-V e.V. (LJV)** und die **Schutzgemeinschaft Deutscher Wald M-V e.V.** haben keine Stellungnahme abgegeben.

2.2.4. Private Belange

Dem TdV liegt das schriftliche Einverständnis der Eigentümer der vom Vorhaben betroffenen Grundstücke zur Inanspruchnahme ihres Eigentums vor.

Die o.g. Eigentümer erteilen mit der o.g. Vereinbarung bzw. Zustimmung das Einverständnis zur Inanspruchnahme des für die Baumaßnahme erforderlichen Grundstückes.

2.2.5. Planrechtfertigung

Die Durchführung des Vorhabens „Erschaffung künstlicher Gewässer im Zug der Erschließung des Bebauungsplans Nr. 20 „Gewerbegebiet westlich der Ortsumgehung und nördlich des Hansecenters“ in Bentwisch“ ist erforderlich, d.h. vernünftigerweise geboten (vgl. Kopp/ Ramsauer, Verwaltungsverfahrensgesetz, 11. Aufl. 2010, § 74, Rdnr. 30,32,34).

Dem Grundsatz, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen, wird mit der Realisierung des Vorhabens entsprochen (§ 1 WHG).

Das Vorhaben entspricht weiterhin den Zielsetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 WHG, Gewässer nachhaltig zu bewirtschaften mit dem Ziel, ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachhaltigen Veränderungen von Gewässereigenschaften und insbesondere durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen.

Das Vorhaben entspricht weiterhin den Zielsetzungen des § 67 Abs. 1 WHG, wonach Gewässer so auszubauen sind, dass natürliche Rückhalteflächen erhalten bleiben, dass das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich geändert wird, naturraumtypische Lebensgemeinschaften bewahrt und sonstige erhebliche nachteilige Veränderungen des natürlichen oder naturnahen Zustandes des Gewässers vermieden oder ausgeglichen werden.

2.2.6. Strikt beachtliche Rechtssätze

Strikt beachtliche Rechtssätze sind strikt zu beachtende normative Gebote, die dem Planer keinen Gestaltungsspielraum geben und im Rahmen der planerischen Abwägung auch nicht überwunden werden können (Kopp/Ramsauer, Verwaltungsverfahrensgesetz, 11. Aufl. 2010, § 74, Rdnr. 44)

Alle strikt beachtlichen Rechtssätze werden eingehalten.

2.2.6.1. Wasserrecht

Ist zu erwarten, dass der Ausbau auf das Recht eines anderen nachteilig einwirkt oder Nachteile im Sinne des § 70 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 3 WHG eintreten, und erhebt der Betroffene Einwendungen, so darf der Plan nur festgestellt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Inhalts- und Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden. Ist das nicht möglich, so kann der Plan gleichwohl festgestellt werden, wenn dies Gründe des Wohls der Allgemeinheit erfordern oder bei den Nachteilen im Sinne des § 14 Abs. 4 WHG der durch den Ausbau zu erwartende Nutzen für die Allgemeinheit den für den Betroffenen zu erwartenden Nachteil erheblich übersteigt.

In diesen Fällen ist der Betroffene zu entschädigen.

Dies gilt entsprechend, wenn ein Dritter ohne Beeinträchtigung eines Rechts nachteilige Wirkungen dadurch zu erwarten hat, dass der Wasserabfluss, der Wasserstand oder die Wasserbeschaffenheit verändert oder die bisherige Nutzung des Grundstücks beeinträchtigt oder seiner Wassergewinnungsanlage Wasser entzogen oder die ihm obliegende Gewässerunterhaltung erschwert wird. Die Plangenehmigung darf gem. § 70 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 4 WHG auch dann erteilt werden, wenn der aus der beabsichtigten Gewässerbenutzung zu erwartende Nutzen den für den Betroffenen zu erwartende Nachteil erheblich übersteigt.

Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist durch die beantragte Plangenehmigung unter Einbeziehung der festgesetzten Nebenbestimmungen nicht zu erwarten.

Hinsichtlich der nachteiligen Wirkungen des § 14 Abs. 4 WHG sind keine Einwendungen erhoben worden.

Der TdV erlangte das schriftliche Einverständnis der Eigentümer der vom Vorhaben betroffenen Grundstücke über die Inanspruchnahme ihres Eigentums. Sollten während der Bauphase nachteilige Wirkungen eintreten, werden die Betroffenen entsprechend § 14 Abs. 6 Satz 2 WHG auf Antrag angemessen entschädigt.

2.2.6.2. Naturschutzrecht

Strikt beachtliche Bestimmungen des Naturschutzrechts, die in der Abwägung nicht überwindbar sind, sind die Eingriffsregelungen (§§ 14 ff BNatSchG bzw. entsprechende Vorschriften der Länder), die Bestimmungen für Schutzgebietsausweisungen (§§ 22 ff BNatSchG) und die Vorgaben zum Aufbau und Schutz des Netzes „Natura 2000“ (§§ 31 ff BNatSchG bzw. entsprechender Ländervorschriften) (vgl. Kopp/Ramsauer, Verwaltungsverfahrensgesetz, 11. Aufl. 2010, § 74, Rdnr.47).

Die landesrechtlichen Bestimmungen zum Schutz von gesetzlich geschützten Biotopen und Geotopen sowie Natura 2000 Gebieten (§§ 20 und 21 LNatSchG M-V) sind grundsätzlich strikt beachtlich (Kopp/Ramsauer, Verwaltungsverfahrensgesetz, 11. Aufl. 2010, § 74, Rdnr. 47a, 48a, 48b, 49).

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Weiterhin ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören und wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 3 und die damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigung wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

2.2.7. Planabwägung

Unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belange lässt sich feststellen, dass das Vorhaben „Erschaffung künstlicher Gewässer im Zug der Erschließung des Bebauungsplans Nr. 20 „Gewerbegebiet westlich der Ortsumgehung und nördlich des Hansecenters“ in Bentwisch“ auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum gerechtfertigt und vertretbar ist. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich. Optimierungsgebote sind beachtet. Bei Abwägung aller Belange erweist sich die Planlösung als vernünftigerweise geboten.

III. BEGRÜNDUNG DER NEBENBESTIMMUNGEN UND DES VORBEHALTS

Die im Rahmen der Entscheidung nach § 68 Abs. 2 WHG verfügten Nebenbestimmungen stützen sich auf § 36 Abs. 1 und § 74 Abs. 2 VwVfG M-V. Der Vorbehalt weiterer Auflagen beruht auf § 35 Abs. 2 Nr. 5 und § 75 Abs. 2 VwVfG M-V.

Untere Wasserbehörde

- Zu 1. Diese Nebenbestimmung war aufzunehmen, da sich daraus bestimmte Fristen ergeben, wie z.B. die Frist der Außerkraftsetzung der Plangenehmigung (§ 75 Abs. 4 VwVfG M-V).
- Zu 2. Die Nebenbestimmung dient der Bausicherheit und der Vermeidung von baubedingten Schäden der zu nutzenden Flächen.
- Zu 3. Die Nebenbestimmung dient der Bausicherheit und der Vermeidung von baubedingten Schäden der zu nutzenden Flächen.
- Zu 4. Die Nebenbestimmung soll sicherstellen, dass keine vermeidbaren Belastungen des betroffenen Gewässers hervorgerufen werden.
- Zu 5. Diese Nebenbestimmung dient der Regelung eines ordnungsgemäßen Umganges mit wassergefährdenden Stoffen.
- Zu 6. Da die vorliegenden Stellungnahmen der betroffenen Versorgungsträger auf Grund der dort enthaltenen befristeten Gültigkeiten teilweise abgelaufen sind, sind zwingend Detailabstimmungen vorzunehmen

Untere Bodenschutzbehörde

Die vorgesehenen Maßnahmen beanspruchen Böden für die Herstellung/ Verfüllung von Gräben und für Böschungsmodellierungen/ Gerinneanpassungen. Dadurch gehen in diesen Bereichen wesentliche Bodenfunktionen verloren (§ 2 Abs. 2 des BBodSchG). Die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreis Rostock ist aufgrund ihrer Funktionen gemäß § 12 in Verbindung mit § 14 Abs. 3 und 4 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG M-V) für die Durchsetzung notwendiger Untersuchungen und Maßnahmen zuständig. Die formulierten Auflagen sollen sicherstellen, dass schädliche Bodenveränderungen und Einschränkungen der Bodenfunktionen durch die Umsetzung der Maßnahmen nicht auftreten bzw. möglichst geringgehalten werden.

Auflage 7: Durch die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes durch eine fachlich versierte Person wird sichergestellt, dass im Vorfeld der Maßnahme die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes hinreichend und frühzeitig beachtet werden. Durch eine spezielle fachliche Begleitung vor Ort wird die Umsetzung der Maßnahmen aus dem Bodenschutzkonzept sichergestellt.

Auflage 8: Böden sind sehr verdichtungsempfindlich; insbesondere bei hohen Wassergehalten. Nur durch eine geeignete Verteilung des Drucks in die Fläche durch einen entsprechenden Unterbau von Straßen/ Lagerflächen bzw. die eingesetzten Fahrzeuge ist es möglich, die Auswirkungen auf den Boden zu minimieren.

Auflagen 9 bis 12: Ein wesentlicher Punkt des vorsorgenden Bodenschutzes ist die substratreine Trennung der unterschiedlichen Bodenschichten, die sich über sehr lange Zeiträume durch (bio)chemische und physikalische Prozesse entwickelt haben und dadurch über unterschiedliche Funktionen Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, sind. Durch einen rückschreitenden Ausbau des Bodenmaterials wird die Überrollhäufigkeit, und damit der Einfluss auf die bodenphysikalischen Eigenschaften, minimiert. Die richtige, nicht zu hohe Lagerung vermeidet Erosionsschäden und minimiert den Einfluss auf das Bodengefüge und verhindert anaerobe Bedingungen für die Bodenfauna und Bodenflora.

IV. BEGRÜNDUNG DER ZU ERSETZENDEN ENTSCHEIDUNGEN

Entfällt, da keine zu ersetzende Entscheidung vorliegt.

V. BEGRÜNDUNG DER ENTSCHEIDUNG ÜBER ENTSCHÄDIGUNGEN

Nach § 14 Abs. 6 WHG und § 74 Abs. 2 S. 3 VwVfG M-V besteht für die vom Vorhaben nachteilig Betroffenen ein Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach. Die durch das Vorhaben eintretende Inanspruchnahme von Grundstücken, die zu Nutzungsbeeinträchtigungen führen, kann weder durch weitere Auflagen noch durch Bedingungen ausgeglichen werden. Da das Vorhaben dem Wohl der Allgemeinheit dient, war es trotz alledem festzustellen, jedoch unter der Voraussetzung, dass entsprechende Nutzungsbeeinträchtigungen zu entschädigen sind (§ 96 WHG). Nach § 96 Abs. 4 WHG kann der Grundstückseigentümer anstelle einer Entschädigung den Erwerb seines Grundstückes zum Verkehrswert vom Vorhabensträger verlangen, wenn die Nutzung des Grundstückes infolge des Vorhabens unmöglich oder erheblich erschwert ist.

Zum derzeitigen Zeitpunkt ist nur eine Entscheidung dem Grunde nach möglich, da neben der abschließenden Aussage zum Vorliegen einer Betroffenheit auch die für die Berechnung der Höhe maßgebliche Faktoren im Einzelnen noch nicht hinreichend überschaubar und bezifferbar sind und sich die Planfeststellungsbehörde die abschließende Prüfung zur Vergleichbarkeit der Ansprüche und der darauf festgelegten Entschädigungshöhe vorbehält.

Vor Festsetzung der Entschädigung ist nach § 98 Abs. 2 WHG auf eine gütliche Einigung der Beteiligten hinzuwirken. Falls diese Einigung nicht zustande kommt, ist es für die Ermittlung der Höhe der Entschädigung notwendig, dass ein sachverständiges Schadensermittlungsgutachten vorgelegt wird.

VI. BEGRÜNDUNG DER KOSTENENTSCHEIDUNG

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 3 und 9 Abs. 1 Nr. 1 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VwKostG M-V) vom 04.10.1991 (GVOBl. M-V S. 366, ber. S. 435), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Dezember 2009 (GVOBl. M-V, S. 666, 671) in Verbindung mit Anlage 1 und 2 der Kostenverordnung für Amtshandlungen der Wasserwirtschaftsverwaltung (Wasserwirtschaftskostenverordnung - WaKostVO M-V) vom 25. Mai 2010.

Teil C – Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323, 19055 Schwerin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gez. Michaela Koch
SB Wasser- und Gewässerschutz